

2.	Anwendbarkeit der allgemeinen Vorschriften auf die Arbeitszeit des Fahrpersonals und generelle Ausnahmebestimmungen für das Verkehrswesen	49
a)	Wertägliche Arbeitszeit nach der AZO	49
b)	Sonn- und Feiertagsarbeit nach der GewO	50
II.	Besonderheiten im Arbeitszeitrecht für das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen	50
	Vorbemerkung	50
1.	Die VO (EWG) Nr. 543/69	51
a)	Geltungsbereich	51
b)	Lenkzeiten und Pausen	51
c)	Ruhezeiten	52
2.	§ 15 a StVZO	53
3.	Ziff. 50 ff. AVAZO	54
a)	Lenkzeiten und Pausen	54
b)	Ruhezeiten und Schichtzeiten	54
4.	Die zulässige Gesamtdauer der Arbeitszeit	55
a)	Gegenstand der o. a. Sondervorschriften	55
b)	Die Beziehung der VO (EWG) und des § 15 a StVZO zum Arbeitszeitschutz	55
c)	Die zulässige Gesamtdauer der Arbeitszeit unter Berücksichtigung des Einflusses der Sondervorschriften	58
aa)	Die grundsätzliche Regelung nach Ziff. 50 AVAZO ..	58
bb)	Abweichende Regelungen nach Ziff. 53 AVAZO ..	58
5.	Die arbeitszeitrechtliche Bewertung von Liege-, Warte- und insbesondere Kabinenzeiten	59
	Vorbemerkung	59
a)	Liegezeiten	59
b)	Wartezeiten	60
aa)	Wartezeiten als („reine“) Arbeitszeit	60
bb)	Wartezeiten als Arbeitsbereitschaft	60
cc)	Wartezeiten als Ruhepausen oder Ruhezeiten	61
c)	Kabinenzeiten	61
aa)	Bewertung als Ruhezeiten?	61
bb)	Kabinenzzeit als Arbeitsbereitschaft?	62
cc)	Kritik und Ergebnis	63
6.	Besondere Beschäftigungsnachweise	64
a)	Nachweise der VO (EWG) und § 15 a StVZO	65
aa)	Persönliches Kontrollbuch; Fahrtschreiber	65
bb)	Die rechtliche Besonderheit des Nachweises für Beifahrer nach § 15 a VII und VIII StVZO	66
b)	Nachweise nach Ziff. 54 AVAZO	67

III. Besonderheiten im Arbeitszeitrecht des Fahrpersonals von Straßenbahnen	67
1. Die werktägliche Arbeitszeit	67
a) Allgemeines	67
b) Ruhezeiten und Pausen	68
2. Besonderheiten zur Sonn- und Feiertagsarbeit	68
IV. Besonderheiten im Arbeitszeitrecht des Fahrpersonals von Eisenbahnen (i. e. S.)	69
1. Die werktägliche Arbeitszeit	69
a) Allgemeines	69
b) Ruhezeiten bei Privat- und Kleinbahnen	69
2. Besonderheiten zur Sonn- und Feiertagsarbeit	69
V. Gesetzliche Arbeitszeitregelung und privatrechtliche Arbeitspflicht	70
Vorbemerkung	70
1. Arbeitszeitregelung durch Tarifverträge	70
a) Bedeutung und besondere rechtliche Probleme	70
aa) Die tarifliche Arbeitszeitverlängerung nach § 7 AZO	71
bb) Setzt Ziff. 50 S. 4 AVAZO den Tarifpartnern eine zwingende Höchstgrenze für die Verlängerung der Arbeitszeit von Kraftfahrern und Beifahrern?	73
b) Die wichtigsten tarifvertraglichen Regelungen für das Fahrpersonal	75
aa) Der BMT Fernverkehr	75
bb) Der BMT-G (= für Arbeiter der Gemeinden)	77
cc) TVe für die Kraftfahrer des Bundes und der Länder	79
2. Arbeitszeitregelung durch Betriebsvereinbarung	79
3. Die Mitbestimmungsrechte des Betriebs- bzw. Personalrates hinsichtlich der Arbeitszeit	80
a) Mitbestimmung des Betriebsrates	80
b) Mitbestimmung des Personalrates	82
4. Arbeitszeit und Einzelarbeitsvertrag	83
5. Der Umfang der Arbeitspflicht bei Fehlen einer ausdrücklichen Vereinbarung	83
6. Das Weisungsrecht des Arbeitgebers	84
7. Zeitliche Grenzen der Arbeitspflicht	85
VI. Gesetzliche Arbeitszeitregelung und privatrechtlicher Beschäftigungsanspruch	85
VII. Auswirkungen der öffentlich-rechtlichen Arbeitszeitvorschriften auf das Arbeitsverhältnis	86
1. Die gesetzlichen Bestimmungen als Verbote i.S. des § 134 BGB	86
2. Die gesetzlichen Bestimmungen als Schutzgesetze i.S. des § 823 II BGB	87

Inhaltsverzeichnis	13
3. Die gesetzlichen Bestimmungen als Konkretisierung der Fürsorgepflicht	87
VIII. Rechtsfolgen bei Verstößen gegen Vorschriften über die Arbeitszeit; Überwachungsbehörden	88
1. Verstöße seitens des Arbeitgebers	88
a) Öffentlich-rechtliche Folgen	88
aa) Öffentlich-rechtliche Folgen bei Verstößen gegen AZO und AVAZO	88
bb) Öffentlich-rechtliche Folgen bei Verstößen gegen die §§ 105 b - 105 g GewO	90
cc) Öffentlich-rechtliche Folgen bei Verstößen gegen die VO (EWG)	92
dd) Öffentlich-rechtliche Folgen bei Verstößen gegen § 15 a StVZO	93
b) Arbeits-, privat- und versicherungsrechtliche Folgen	94
2. Verstöße seitens des Arbeitnehmers	95
a) Öffentlich-rechtliche Folgen	95
b) Arbeits- bzw. privatrechtliche Folgen	96
3. Die zuständigen Aufsichtsbehörden	97
 C. Fahrpersonal und Gefahrenschutz	 97
Vorbemerkung	97
I. Staatlicher Gefahrenschutz	98
1. Die Rahmenbestimmungen der GewO	98
a) Inhalt und Rechtsnatur	98
b) Anwendbarkeit und Besonderheiten für das Fahrpersonal	99
aa) Kraftfahrer (und Beifahrer)	99
bb) Fahrpersonal von Straßenbahnen	99
cc) Fahrpersonal von Eisenbahnen	99
2. Das Gesetz über technische Arbeitsmittel	100
3. Das Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit	101
II. Berufsgenossenschaftlicher Gefahrenschutz	101
1. Allgemeines	101
2. Die wichtigsten UVVVen für das Fahrpersonal	102
a) Die UVV „Allgemeine Vorschriften“ (VBG 1)	103
b) Die besonderen UVVVen der BG der Straßen-, U-Bahnen und Eisenbahnen	103
c) Die besonderen UVVVen der BG für Fahrzeughaltungen ..	105
3. Richtlinien, Sicherheitsregeln u. ä.	106
III. Gefahrenschutz im Betriebsverfassungsgesetz	106

D. Der besondere Schutz für das weibliche Fahrpersonal, insbes.: die VO über die Beschäftigung von Frauen auf Fahrzeugen	107
I. Die Problematik eines besonderen Schutzes für weibliche Arbeitnehmer	107
II. Die Entwicklung zur BeschFraFaVO vom 2. 12. 1971	107
III. Die BeschFraFaVO vom 2. 12. 1971 im einzelnen	108
1. Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich	108
a) Rechtsgrundlagen	108
b) Geltungsbereich	109
2. Die ärztliche Untersuchung	110
a) Die Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 2	110
b) Erst- und Nachuntersuchungen	110
c) Veranlassung, Durchführung und Kosten der Untersuchung; die behördliche Entscheidung nach § 5	110
3. Arbeitsverhältnis und ärztliche Bescheinigung	112
4. Beschaffenheit der Fahrzeuge	113
5. Heben und Tragen von Lasten	113
6. Sonstige öffentlich-rechtliche Pflichten des Arbeitgebers, aber auch der Arbeitnehmerin	114
7. Rechtsfolgen bei Verstößen	115
IV. Der besondere Schutz für das weibliche Fahrpersonal nach dem Mutterschutzgesetz	115
1. Die Beschäftigungsverbote nach §§ 3 und 4 MuSchG	116
2. Rechtsfolgen bei Verstößen	116
V. Besonderheiten nach §§ 17 ff. AZO	117
E. Fahrpersonal und Jugendarbeitsschutz	118
F. Der Arbeitsschutz für das Fahrpersonal bei Fahrten ins Ausland	118
I. Problemstellung	118
II. Die Rechtsfigur der „Ausstrahlung“ und ihre Bedeutung für das anzuwendende Recht	119
1. Begriff der „Ausstrahlung“ und Bestimmung des Arbeitsstatuts	119
2. Bedenken gegen die Anwendbarkeit nationaler Schutzvorschriften im Ausland	120
3. Sonderregelung für den Sonderfall „Ausstrahlung“?	121
a) Die Auffassung Gamillschegs	121
b) Kritik und Ergebnis	121

Inhaltsverzeichnis	15
III. Das anzuwendende Recht im einzelnen	123
1. Gefahrenschutzvorschriften	123
a) Anwendbarkeit der deutschen Vorschriften?	123
b) Anwendung der örtlichen öffentlich-rechtlichen Bestim- mungen	123
c) Der Einfluß der deutschen Vorschriften auf die Fürsorge- pflicht des Arbeitgebers	124
d) Der Einfluß der jeweiligen örtlichen Vorschriften auf die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers	124
2. Arbeitszeitbestimmungen	125
a) Höchstarbeitszeit, Ruhezeiten und -pausen	125
aa) Anwendung der örtlichen Vorschriften	125
bb) Die Fürsorgepflicht bei fehlenden örtlichen Vor- schriften	126
cc) Die Fürsorgepflicht bei vergleichbaren örtlichen Vor- schriften	127
dd) Die Fürsorgepflicht bei weitergehenden örtlichen Vor- schriften	127
b) Sonn- und Feiertagsarbeit	129
c) Besonderheiten bei Lenk- und Schichtzeiten für Kraft- fahrer	130
3. Beschäftigung von Frauen auf Fahrzeugen im Ausland	130
4. Zusammenfassendes Ergebnis	131
Literaturverzeichnis	132

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	= anderer Ansicht
ABl (EG)	= Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft
a. E.	= am Ende
a. F.	= alte Fassung
AKB	= Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung
AllgEisenbG	= Allgemeines Eisenbahngesetz
AP	= Arbeitsrechtliche Praxis — Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts —
AR-Blattei	= Arbeitsrechts-Blattei
ArbG	= Arbeitsgericht
ArbSch	= Arbeitsschutz, Fachteil des Bundesarbeitsblattes
ARS	= Arbeitsrechts-Sammlung
AuR	= Arbeit und Recht, Zeitschrift für die Arbeitsrechtspraxis
AVAZO	= Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung
AVG	= Angestelltenversicherungsgesetz
AZO	= Arbeitszeitordnung
BABl	= Bundesarbeitsblatt
BAG	= Bundesarbeitsgericht
BAnz	= Bundesanzeiger
BayPersVG	= Bayerisches Personalvertretungsgesetz
BAZG	= Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien
BB	= Der Betriebs-Berater
ber.	= berichtet
BeschFraFaVO	= Verordnung über die Beschäftigung von Frauen auf Fahrzeugen
Betr.	= Der Betrieb
BetrVG	= Betriebsverfassungsgesetz
BG(en)	= Berufsgenossenschaft(en)
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch
BGB1	= Bundesgesetzbuch
BGH (Z)	= Bundesgerichtshof (Entscheidungen in Zivilsachen)
BMA	= Bundesminister(ium) für Arbeit
BMT	= Bundesmanteltarifvertrag
BMT-G	= Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter der Gemeinden
BMV	= Bundesminister(ium) für Verkehr
BOA	= Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen
BO-Kraft	= Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr
BOS	= Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen
BO-Strab	= Bau- und Betriebsordnung für Straßenbahnen
BPersVG	= Bundes-Personalvertretungsgesetz
BT-Drucks.	= Bundestagsdrucksache
BVerfG (E)	= Bundesverfassungsgesetz (Entscheidungen)
BVerwG (E)	= Bundesverwaltungsgericht (Entscheidungen)
DF-Kraft	= Dienstanweisung für den Fahrdienst der Kraftomnibusse

DF-Strab	= Dienstanweisung für den Fahrdienst der Straßenbahnen
DGB	= Deutscher Gewerkschaftsbund
DVO	= Durchführungsverordnung
DVO (EWG)	= Verordnung zur Durchführung der VO (EWG) Nr. 543/69
EBO	= Bau- und Betriebsordnung für Eisenbahnen
EGoWiG	= Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
EGStGB	= Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
eig. Anm.	= eigene Anmerkung
Erl.	= Erläuterung
FahrpersGSt	= Gesetz über das Fahrpersonal im Straßenverkehr
gem.	= gemäß
GewO	= Gewerbeordnung
GG	= Grundgesetz
GüKG	= Güterkraftverkehrsrechtsgesetz
GVBl	= Gesetz- und Verordnungsblatt
HGB	= Handelsgesetzbuch
h. M.	= herrschende Meinung
IAR	= Internationales Arbeitsrecht
i. d. F.	= in der Fassung
i. e. S.	= im engeren Sinne
insbes.	= insbesondere
i. S.	= im Sinne
i. V. m.	= in Verbindung mit
JArbSchG	= Jugendarbeitsschutzgesetz
Kfz	= Kraftfahrzeug
Kmtr.	= Kommentar
KVR	= Kraftverkehrsrecht von A - Z (Loseblatt-Handlexikon)
LAG	= Landesarbeitsgericht
LZ	= Leitzahl
m. a. W.	= mit anderen Worten
MuSchG	= Mutterschutzgesetz
m. w. Nachw.	= mit weiteren Nachweisen
NJW	= Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	= Nummer
OLG	= Oberlandesgericht
OVG	= Oberverwaltungsgericht
OWiG	= Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PBefG	= Personalförderungsgesetz
RABl	= Reichsarbeitsblatt
RAG	= Reichsarbeitsgericht
RdA	= Recht der Arbeit
RdNr.	= Randnummer
RG	= Reichsgericht
RGBl	= Reichsgesetzbuch
RHG	= Reichshaftpflichtgesetz
Rspr.	= Rechtsprechung
RVA	= Reichsversicherungsamt
RVO	= Reichsversicherungsordnung
Sp.	= Spalte
StGB	= Strafgesetzbuch

StrRG	= Strafrechtsreformgesetz
StVG	= Straßenverkehrsgesetz
StVO	= Straßenverkehrs-Ordnung
StVZO	= Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
TV	= Tarifvertrag
TVG	= Tarifvertragsgesetz
UVNG	= Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz
UVV(en)	= Unfallverhütungsvorschrift(en)
VA	= Verwaltungsakt
VBG	= Vorschriftenbuch der Einzelunfallverhütungsvorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften
vBOS	= vereinfachte Eisenbahn-Bau- und -Betriebsordnung für Schmalspurbahnen
VDE	= Verband Deutscher Elektrotechniker
VersR	= Versicherungsrecht
VkBl	= Verkehrsblatt
VO	= Verordnung
VO (EWG)	= Verordnung des Rates der Europäischen Gemeinschaft
VRS	= Verkehrsrechtssammlung
VVG	= Versicherungsvertragsgesetz
WK	= Der Wirtschafts-Kommentator

EINLEITUNG

Überblick über Inhalt und Aufbau der Arbeit

Die vorliegende Arbeit befaßt sich mit dem Arbeitsrecht des Fahrpersonals von Kraftfahrzeugen, Straßen- und Eisenbahnen. Dabei konnte es nicht Sinn und Ziel dieser Arbeit sein, das gesamte diesen Personenkreis betreffende Arbeitsrecht umfassend zu erörtern; vielmehr war eine Beschränkung auf diejenigen Bereiche geboten, welche für diese Arbeitnehmergruppe rechtlich wie auch praktisch von besonderer Bedeutung sind.

Bewußt nicht behandelt wird allerdings die Haftung des Fahrpersonals, obgleich dies auf den ersten Blick wohl nahegelegen hätte. Ausschlaggebend waren letztlich aber zwei Überlegungen:

- daß das berufsmäßige Führen von Kraftfahrzeugen, Straßen- und Eisenbahnen in aller Regel einen Fall der „gefährengeneigten Arbeit“ darstellt, ist inzwischen geradezu Allgemeinwissen¹, und die Haftung des Arbeitnehmers nach (noch) geltendem Recht ist in zahllosen Abhandlungen bereits mehr oder weniger erschöpfend erörtert²;
- es sind konkrete Bestrebungen im Gange, die Haftung des Arbeitnehmers allgemein neu zu regeln³; diese geplante gesetzliche Neuregelung wäre ihrerseits sicherlich einer eingehenden Untersuchung wert, hierfür wiederum empfiehlt sich aber nicht der Rahmen dieser Arbeit.

Der erste Teil der Arbeit („Allgemeines“) befaßt sich mit Problemen der *Rechtsstellung* und Besonderheiten im *Arbeitsverhältnis* des Fahr-

¹ Vgl. bzgl. Kraftfahrern schon ArbG Plauen ARS 29 S. 62 und RAG ARS 30 S. 1; bzgl. Straßenbahnführern LAG Breslau ARS 42 S. 97; bzgl. Lokomotivfahrern BGH VersR 1959 S. 754.

² s. statt vieler *Gamillscheg / Hanau*, Die Haftung des Arbeitnehmers; *Küchenhoff*, Schadenshaftung im Arbeitsverhältnis, AuR 1969 S. 1 ff. (jeweils m. w. Nachw. aus Rspr. und Literatur).

³ Nämlich grundsätzlich einzuschränken, s. den Gesetzentwurf des BMA, abgedr. in RdA 1971 S. 355 (356), sowie diesem vorausgehend die Vorschläge des DGB „zur Änderung und Ergänzung arbeitsrechtlicher Schadensersatz- und Obhutspflichten“, abgedr. in AuR 1969 S. 210 ff.; vgl. hierzu ferner *Küchenhoff*, Modernisierung des Schuldbegriffs aus arbeitsrechtlichen Einsichten, AuR 1969 S. 193 ff.; von *Hippel*, Reform der Haftung des Arbeitnehmers?, ZRP 1971 S. 217 ff.

personals. Hier werden u. a. die Fragen behandelt, wann überhaupt von „Berufs-Kraftfahrern“ i. S. des Arbeitsrechts zu sprechen ist, inwieweit der Beifahrer-Begriff durch die VO (EWG) Nr. 543/69 beeinflußt wurde, welche Rechtsstellung (Arbeiter oder Angestellte?) die Führer von Straßen- und Eisenbahnen haben und welchen Einfluß verkehrsrechtliche Vorschriften auf das Arbeitsverhältnis des Fahrpersonals besitzen. Ferner wird eingegangen auf die besonderen Zulassungs-, insbesondere Altersvoraussetzungen, die in verschiedenen Vorschriften für die Mitglieder des Fahrpersonals aufgestellt sind.

Bei der Entlohnung des Fahrpersonals im Straßenverkehr wird zum einen das Problem erörtert, ob die in der Praxis recht häufige Pauschalvergütung für Mehrarbeit rechtlich zulässig ist; zum andern hat hier das FahrpersGSt vom 30. 3. 1971 mit dem Verbot von Akkordlöhnen etc. bedeutsame Neuregelungen gebracht, die einer kritischen Betrachtung unterzogen werden.

Auf dem zweiten Teil, unter der Überschrift „Fahrpersonal und Arbeitsschutz“, liegt das Hauptgewicht dieser Arbeit. Denn einmal ist der Schutz des Arbeitnehmers das historische Grundanliegen des Arbeitsrechts überhaupt, und zudem sind gerade in diesem Bereich hinsichtlich des Fahrpersonals zahlreiche Besonderheiten zu beachten.

Der großen praktischen Bedeutung, aber auch der rechtlichen Problematik Rechnung tragend, wird der Erörterung *arbeitszeitrechtlicher* Fragen breiter Raum gewidmet. Die VO (EWG) Nr. 543/69 und die VO über Beschäftigungszeiten im Straßenverkehr vom 28. 10. 1971 beeinflussen die Arbeitszeit der Kraftfahrer entscheidend. Dabei ist das rechtliche Verhältnis dieser VOen zum Arbeitszeitrecht i. e. S. besonders interessant. Auch die seit langem strittige Bewertung von Liege-, Warte- und Kabinenzeiten wird erörtert, wobei insbesondere hinsichtlich der Kabinenzeiten eine ausführliche und kritische Auseinandersetzung mit der wohl (noch) überwiegenden Lehrmeinung erfolgt.

Im Anschluß an die gesetzliche Arbeitszeitregelung für das Fahrpersonal wird die Frage nach dem Umfang der privatrechtlichen Arbeitspflicht behandelt. Hier werden insbesondere auch die wichtigsten neuen Tarifverträge für das Fahrpersonal miteinbezogen. Auch das Problem der Anwendbarkeit des § 7 II AZO angesichts der Ziff. 50 S. 4 AVAZO für Kraftfahrer und Beifahrer wird eingehend untersucht. Schließlich werden die Auswirkungen der Arbeitszeitvorschriften auf das Arbeitsverhältnis und die Rechtsfolgen von Verstößen gegen Bestimmungen über die Arbeitszeit dargelegt⁴. Insgesamt wird somit der Versuch einer umfassenden Bearbeitung des Arbeitszeitrechts des

⁴ Hierbei wurden bereits die am 1. 1. 1975 in Kraft getretenen neuen Bestimmungen berücksichtigt.

Fahrpersonals unter Berücksichtigung aller neuen Sondervorschriften unternommen. Dabei wird allerdings bewußt darauf verzichtet, allgemeingültige Grundbegriffe des Arbeitszeitrechts breit zu erörtern, da es hierüber bereits sehr ausführliche, umfangreiche Literatur in neuen Bearbeitungen gibt (vgl. z. B. *Farthmann* in AR-Blattei „Arbeitszeit“; *Röhslers*, Die Arbeitszeit) und dieser Verzicht es ermöglicht, die Besonderheiten hinsichtlich des Fahrpersonals mit der angemessenen Gründlichkeit zu behandeln.

Aus entsprechenden Gründen werden auch bezüglich des *Gefahrenschutzes* allgemeine Grundsätze nur gestreift, soweit dies zum besseren Gesamtverständnis erforderlich ist. Das Hauptgewicht wird auch hier auf die Darlegung spezieller Gesichtspunkte gelegt, die im Hinblick auf das Fahrpersonal zu beachten sind (wie die Frage der Anwendbarkeit der GewO und die besonderen Unfallverhütungsvorschriften).

Eigens behandelt wird der erhöhte Schutz für die *weiblichen* Mitglieder des Fahrpersonals. Hier wird insbesondere die VO über die Beschäftigung von Frauen auf Fahrzeugen vom 2. 12. 1971 erörtert; diese VO enthält vor allem anstelle des früheren generellen nun ein individuelles Beschäftigungsverbot, das auf den jeweiligen Gesundheitszustand der einzelnen Arbeitnehmerin abstellt.

Schließlich wird aus zwei Gründen noch zum Thema „*Arbeitsschutz im Ausland*“ Stellung genommen: einmal weil gerade auch viele Kraftfahrer einen Teil ihrer Tätigkeit im Ausland zu verrichten haben, und zum anderen weil diesem Problem bislang noch verhältnismäßig wenig Aufmerksamkeit gewidmet wurde (bedeutendste Ausnahme insofern: *Gamillschegs* Standardwerk „Internationales Arbeitsrecht“, auf welches daher bei der Erörterung vor allem Bezug genommen wird).